

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 1155/49 (II)

Bonn, den 19. Januar 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über den
Lohnsteuer-Jahresausgleich
für das Kalenderjahr 1949

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen. (Anlage 1)

Der Deutsche Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner Sitzung am 13. Januar 1950 nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Die Bundesregierung stimmt den Abänderungsvorschlägen des Bundesrates zu.

Dr. Adenauer

Entwurf eines Gesetzes

über den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1949.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen, dem der Bundesrat zugestimmt hat:

§ 1

Lohnsteuer-Jahresausgleich 1949

(1) Der Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1949 wegen unständiger Beschäftigung oder schwankenden Arbeitslohns im Sinn des § 35 Absatz 1 Satz 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Juni 1949 (WiGBI. S. 157) — Lohnsteuer-Durchführungsverordnung — wird ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt; für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist ein Antrag des Arbeitnehmers erforderlich. Ein im Wege der Aufrechnung durch den Arbeitgeber nach § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung bereits durchgeführter Lohnsteuer-Jahresausgleich bleibt unberührt.

(2) Für das Kalenderjahr 1949 wird auf Antrag des Arbeitnehmers ein Lohnsteuer-Jahresausgleich auch durchgeführt,

1. wenn der Arbeitnehmer nachträglich für das Kalenderjahr 1949 höhere Werbungskosten, höhere Sonderausgaben oder höhere Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen geltend macht als diejenigen, für die auf seiner Lohnsteuerkarte 1949 ein steuerfreier Betrag (§ 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) eingetragen worden ist;
2. wenn auf der Lohnsteuerkarte 1949 ein steuerfreier Betrag (§ 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) nicht eingetragen ist, der Arbeitnehmer aber erhöhte Werbungskosten, erhöhte Sonderausgaben oder Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen geltend macht;
3. wenn sich der nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1949 für die einzelnen Lohnzahlungszeiträume maßgebende steuerfreie Betrag (§ 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) nicht voll ausgewirkt hat, weil der um den steuerfreien Betrag gekürzte Arbeitslohn während der Geltungsdauer der Eintragung in einzelnen Lohnzahlungszeiträumen niedriger war als die Freigrenze der Lohnsteuertabelle, die für den Arbeitnehmer nach seiner Steuerklasse und der Zahl der Kinder in Betracht kommt;

4. wenn im Laufe des Kalenderjahres 1949 die Voraussetzung für eine dem Arbeitnehmer günstigere Steuerklasse eingetreten sind ohne daß der Arbeitnehmer die Ergänzung seiner Lohnsteuerkarte beantragt hat. Die Vorschrift des § 6 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1949 wird nicht durchgeführt bei Arbeitnehmern, für die eine Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1949 nach § 46 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1949 (WiGBL. S. 266) in Betracht kommt. Ein berechtigtes Interesse im Sinn von § 46 Absatz 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes ist nicht gegeben, soweit der Arbeitnehmer Umstände, die eine niedrigere als die einbehaltene Lohnsteuer rechtfertigen, bei dem Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1949 geltend machen kann.

§ 2

Z u s t ä n d i g k e i t

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1949 wird im Wege der Erstattung durch das Finanzamt durchgeführt. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 10. Oktober 1949 seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes — seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder nach diesem Zeitpunkt erstmalig begründete. Ist hiernach in den Fällen des § 7 die Zuständigkeit eines Finanzamts nicht gegeben, so ist das Finanzamt der Betriebsstätte im Bundesgebiet zuständig, bei der der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war.

§ 3

D u r c h f ü h r u n g d e s L o h n s t e u e r - J a h r e s a u s g l e i c h s

Das Finanzamt hat für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs für das Kalenderjahr 1949 die Jahreslohnsteuer auf der Grundlage des für das Kalenderjahr 1949 maßgebenden Arbeitslohns (§ 4) festzustellen. Zu diesem Zweck wird von dem maßgebenden Arbeitslohn abgezogen:

1. im Fall des § 1 Absatz 1: der etwa auf der Lohnsteuerkarte 1949 eingetragene steuerfreie Jahresbetrag;
2. im Fall des § 1 Absatz 2 Ziffern 1 und 2: der in entsprechender Anwendung der §§ 20, 20a, 22, 25 und 26 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu berücksichtigende steuerfreie Jahresbetrag;
3. im Fall des § 1 Absatz 2 Ziffer 3: der auf der Lohnsteuerkarte 1949 eingetragene steuerfreie Jahresbetrag.

Für den verbleibenden Arbeitslohn wird, vorbehaltlich der Vorschrift des § 6, die Jahreslohnsteuer nach der Jahreslohnsteuertabelle (Anlage zu § 32 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) ermittelt. Für die dabei anzuwendende Steuerklasse sind, vorbehaltlich der Vorschrift des § 6, die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1949 für den Beginn des Kalenderjahres 1949 maßgebend. Der Unterschied zwischen der so ermittelten Jahreslohnsteuer und der Lohnsteuer, die von dem bei dem Lohnsteuer-Jahresausgleich zu Grunde gelegten Arbeitslohn (§ 4) einbehalten worden ist, wird erstattet. Der erstattete Betrag ist auf der Lohnsteuerkarte 1949 zu vermerken.

§ 4

Maßgebender Arbeitslohn

(1) Maßgebender Arbeitslohn für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs für das Kalenderjahr 1949 ist der Arbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer für die Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres 1949 zugeflossen ist. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Lohn nachträglich oder im Voraus gezahlt worden ist, zu berücksichtigen:

1. zu Beginn des Kalenderjahres 1949: die Lohnzahlungszeiträume, die noch im Dezember 1948 begonnen, aber erst im Januar 1949 geendet haben;
2. am Schluß des Kalenderjahres 1949: die Lohnzahlungszeiträume, die noch im Dezember 1949 geendet haben.

Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge gehören zum Arbeitslohn des Kalenderjahres 1949, soweit sie dem Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1949 zugeflossen sind.

(2) Ein Betrag der wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 37 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) beim Lohnsteuerabzug dem tatsächlichen Arbeitslohn hinzuzurechnen war, ist auch dem Arbeitslohn bei Vornahme des Lohnsteuer-Jahresausgleichs hinzuzurechnen.

(3) Der vom 1. April 1949 ab ermäßigt besteuerte Grundlohn für Mehrarbeit (§ 32 a Absätze 1 bis 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) sowie die ermäßigt besteuerten Erfindervergütungen an Arbeitnehmer bleiben bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs außer Betracht. Diese ermäßigt besteuerten Bezüge werden in den Lohnsteuer-Jahresausgleich einbezogen, wenn sich dadurch für diese Bezüge eine niedrigere als die davon einbehaltene Lohnsteuer ergibt.

§ 5

Mehrere Dienstverhältnisse

(1) Hat ein Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1949 gleichzeitig aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern Einkünfte bezogen, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, so ist der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den mehreren Dienstverhältnissen im Kalenderjahr 1949 den Betrag von 3600 Deutsche Mark nicht überstiegen hat und einer der in § 1 Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fälle gegeben ist. Dabei ist der Arbeitslohn aus den mehreren Dienstverhältnissen zusammenzurechnen. Der auf der zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte eingetragene Hinzurechnungsbetrag (§ 14 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) bleibt unberücksichtigt. Von dem zusammengerechneten Arbeitslohn werden die auf den mehreren Lohnsteuerkarten 1949 des Arbeitnehmers etwa eingetragenen steuerfreien Jahresbeträge oder der nach § 3 Ziffer 2 für die mehreren Dienstverhältnisse in Betracht kommende steuerfreie Jahresbetrag abgezogen.

(2) Übersteigt bei einem Arbeitnehmer der im Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Art die einbehaltene Lohnsteuer aus den mehreren Dienstverhältnissen die Jahreslohnsteuer, die sich für den zusammengerechneten Arbeitslohn ohne den Hinzurechnungsbetrag (§ 14 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) unter Berücksichtigung der etwa auf den Lohnsteuerkarten eingetragenen steuerfreien Jahresbeträge nach der Jahreslohnsteuertabelle ergibt, so ist auf Antrag des

Arbeitnehmers der übersteigende Betrag durch das Finanzamt auch dann zu erstatten, wenn einer der in § 1 Absätzen 1 und 2 bezeichneten Fälle nicht gegeben ist.

§ 6

Änderung der Steuerklasse

(1) Ist die Eintragung der Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte 1949 von einem Zeitpunkt nach dem Beginn des Kalenderjahres 1949 ab geändert worden, so kann bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs die Jahreslohnsteuertabelle auf den Arbeitslohn des Kalenderjahres 1949 nicht angewendet werden. In diesem Falle ist der maßgebende Arbeitslohn (§§ 4, 5), vermindert um den etwa in Betracht kommenden steuerfreien Jahresbetrag (§§ 3, 5), durch 12 zu teilen. Auf den sich ergebenden Monatsbetrag ist die Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen anzuwenden. Dabei sind die Steuerklasse und die Zahl der Kinder zugrunde zu legen, die nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1949 für die einzelnen Monate maßgebend sind. Die Summe der monatlichen Steuerbeträge ergibt die Jahreslohnsteuer.

(2) Hat ein Arbeitnehmer der Steuerklasse I im Laufe des Kalenderjahres 1949 das 65. Lebensjahr vollendet (§ 34 Absatz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung), so ist auch dann nach Absatz 1 zu verfahren, wenn die Änderung der Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht eingetragen ist.

(3) War wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 37 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I zu berechnen, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Dabei ist für die Zeit, in der die Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber nicht vorgelegen hat, die Steuerklasse I anzuwenden.

(4) Hat der Arbeitnehmer für Kinder, die am 1. Januar 1949 das 18. Lebensjahr vollendet hatten, Kinderermäßigung wegen der Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung der Kinder erhalten, und sind diese Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderermäßigung im Laufe des Kalenderjahres 1949 weggefallen, so ist nach Absatz 1 — jedoch unter Zugrundelegung der maßgebenden Steuerklasse und Zahl der Kinder — auch dann zu verfahren, wenn der Arbeitnehmer die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte entgegen der Vorschrift in § 8 Absatz 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nicht beantragt hat.

§ 7

Teilweiser Lohnsteuer-Jahresausgleich Beschränkte Steuerpflicht

(1) Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich bleiben diejenigen Zeiträume des Kalenderjahres 1949 außer Betracht, in denen der Arbeitnehmer nicht unbeschränkt steuerpflichtig gewesen ist, oder in denen er zwar unbeschränkt steuerpflichtig gewesen ist, aber Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis außerhalb des Bundesgebiets bezogen hat, der im Bundesgebiet nicht der Lohnsteuer unterliegt.

(2) Bei einem unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Berlin oder in der sowjetischen Besatzungszone beschränkt sich der Lohnsteuer-Jahresausgleich auf die Zeiträume des Kalenderjahres 1949, in denen der Arbeitnehmer Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis im Bundesgebiet bezogen hat, der im Bundesgebiet der Lohnsteuer unterliegt.

(3) Beschränkt sich hiernach der Lohnsteuer-Jahresausgleich auf einen Teil des Jahres (Ausgleichszeitraum), so werden der Arbeitslohn, die einbehaltene Lohnsteuer, der steuerfreie Jahresbetrag (oder die Werbungskosten, Sonderausgaben und Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen) insoweit berücksichtigt, als sie auf den Ausgleichszeitraum entfallen.

(4) Der auf den Ausgleichszeitraum entfallende Arbeitslohn, vermindert um den etwa in Betracht kommenden steuerfreien Betrag für den Ausgleichszeitraum, ist durch die Zahl der Monate des Ausgleichszeitraums zu teilen. Ein angefangener Monatszeitraum ist dabei als voller Monat zu rechnen. Auf den sich ergebenden Monatsbetrag ist die Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen anzuwenden. Die Summe der monatlichen Steuerbeträge ergibt die Lohnsteuer für den Ausgleichszeitraum.

(5) Wenn ein Arbeitnehmer während des ganzen Kalenderjahres 1949 beschränkt steuerpflichtig gewesen ist, so wird ein Lohnsteuer-Jahresausgleich nur durchgeführt, wenn der Arbeitnehmer während des ganzen Kalenderjahres 1949 Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis innerhalb des Bundesgebietes bezogen hat, der im Bundesgebiet der Lohnsteuer unterliegt.

§ 8

Antrag

(1) Der Arbeitnehmer muß den Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs für das Kalenderjahr 1949 bei dem zuständigen Finanzamt (§ 2) bis zu einem von dem Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden und im Bundesanzeiger bekannt zu machenden Zeitpunkt einreichen. Die für das Kalenderjahr 1949 ausgeschriebene Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerbescheinigung (§ 47 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) ist dem Antrag beizufügen. Bei fehlender Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitnehmer auf Verlangen des Finanzamts eine besondere Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, die die im § 47 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vorgesehenen Angaben enthalten muß. Der Antrag ist mit besonderem Vordruck zu stellen, der bei den Finanzämtern kostenlos erhältlich ist.

(2) Arbeitnehmer, die im Kalenderjahr 1949 unständig beschäftigt waren, müssen die Dauer einer Verdienstlosigkeit durch besondere Unterlagen nachweisen (Beschäftigungsnachweis).

§ 9

In den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern geltendes Recht

Soweit in diesem Gesetz auf die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1949 (WiGBI. S. 266) und der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Juni 1949 (WiGBI. S. 157) Bezug genommen wird, treten an deren Stelle

a) im Lande Baden

die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 in der Fassung des Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 24. September 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 142) und der Landesverordnung über die Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, Lohn-

steuer-Durchführungsbestimmungen vom 12. Mai 1948 in der Fassung der Landesverordnung zur Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen vom 16. März 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 143),

b) im Lande Rheinland-Pfalz

die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 in der Fassung des Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 6. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 469) und der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 18. Oktober 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 517),

c) im Lande Württemberg-Hohenzollern und in dem bayerischen Kreise Lindau

die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 in der Fassung des Steuerreformgesetzes vom 26. Juni 1948 (Regierungsblatt S. 65) und des Zweiten Steuerreformgesetzes vom 22. Juli 1949 (Regierungsblatt S. 333) und der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 5. September 1949 (Regierungsblatt S. 433).

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die Lohnsteuer wird im Laufe des Kalenderjahres auf Grund der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nach den für die einzelnen Lohnzahlungszeiträume maßgebenden Lohnsteuertabellen errechnet und einbehalten. Bei unständiger Beschäftigung oder schwankendem Arbeitslohn führt eine Zusammenrechnung des gesamten Arbeitslohns des Kalenderjahres und die Berechnung der Lohnsteuer nach der Jahreslohnsteuertabelle unter Umständen zu einem für den Arbeitnehmer günstigeren Ergebnis. Diesem Ausgleich dient der Lohnsteuer-Jahresausgleich, der für die Fälle unständiger Beschäftigung und schwankenden Arbeitslohns in § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Juni 1949 (LStDV 1949) und den entsprechenden Vorschriften der Länder der französischen Zone geregelt ist.

Der Gesetzentwurf erweitert diesen in der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1949 vorgesehenen Lohnsteuer-Jahresausgleich noch um bestimmte Fälle, die im § 1 Absatz 2 aufgeführt sind, regelt in § 2 die Zuständigkeit, in den §§ 3 und 4 die Durchführung für den gesamten Lohnsteuer-Jahresausgleich, behandelt in den §§ 5, 6 und 7 Sonderfälle, in § 8 das Verfahren und enthält in § 9 eine Vorschrift zur Anpassung an das in den Ländern der französischen Zone geltende Recht.

Zu § 1

Zu § 1 Absatz 1:

Nach § 35 LStDV 1949 ist der Lohnsteuer-Jahresausgleich wegen unständiger Beschäftigung oder wegen schwankenden Arbeitslohns durchzuführen; die Durchführung soll zum Teil durch die Arbeitgeber, zum Teil durch die Finanzämter erfolgen. Da der Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 35 LStDV 1949 um die in § 1 Absatz 2 des Entwurfs bezeichneten Fälle erweitert werden soll, für diese aber die Verfahrensvorschriften des § 35 LStDV 1949 nicht ausreichen, erscheint es erforderlich, den gesamten Lohnsteuer-Jahresausgleich nach einheitlichen Vorschriften durchführen zu lassen.

Durch Absatz 1 in Verbindung mit § 2 wird festgelegt, daß der gesamte Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1949, auch in den Fällen schwankenden Arbeitslohns und unständiger Beschäftigung, durch die Finanzämter erfolgt (vgl. zu § 2). Soweit Arbeitgeber um die Jahreswende 1949/50 den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1949 nach den Vorschriften des § 35 LStDV 1949 selbst durchgeführt haben, müssen diese Ausgleichsfälle als rechtswirksam erledigt anerkannt werden.

Zu § 1 Absatz 2:

Absatz 2 enthält die Erweiterungen gegenüber dem in § 35 LStDV 1949 vorgesehenen Lohnsteuer-Jahresausgleich. Die Ziffern 1 und 2 sind durch die besonderen Verhältnisse des Kalenderjahres 1949 gerechtfertigt. Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, die in wesentlichen Punkten die notwendige Klarstellung für die Gewährung steuerfreier Beträge im Lohnsteuerverfahren gebracht haben, sind erst um die Jahresmitte 1949 veröffentlicht worden. Die Schwierigkeiten mancher Vor-

schriften sowie erst gegen Ende des Jahres 1949 ergangene Verwaltungsanordnungen haben zahlreiche Steuerpflichtige gehindert, steuerfreie Beträge oder höhere steuerfreie Beträge schon im Laufe des Kalenderjahres 1949 geltend zu machen. Auch im Interesse der Flüchtlinge, Vertriebenen, Politisch usw. Verfolgten und der durch Kriegseinwirkung Geschädigten, die erst nach Ablauf des Jahres ihre tatsächlichen Aufwendungen vollständig überblicken können, ist eine nachträgliche Berücksichtigung steuerlich anzuerkennender Aufwendungen notwendig. Diese Möglichkeit eröffnen die Ziffern 1 und 2. Sind dem Arbeitnehmer besondere Aufwendungen, die steuerlich zu berücksichtigen sind, erst gegen Ende des Jahres entstanden, so konnte sich vielfach der auf der Lohnsteuerkarte eingetragene steuerfreie Betrag beim Lohnsteuerabzug nicht mehr voll auswirken. Auch in diesen Fällen erscheint ein nachträglicher Ausgleich gerechtfertigt (Ziffer 3). Nach Ziffer 4 soll es ermöglicht werden, auch nachträglich die Voraussetzungen für eine günstigere als die eingetragene Steuerklasse geltend zu machen.

Zu § 1 Absatz 3:

Soweit eine Veranlagung vorgenommen werden muß, ist es überflüssig, daneben den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen. Andererseits sollen Ausgleichsfälle soweit wie möglich durch den Lohnsteuer-Jahresausgleich und nicht durch Veranlagung wegen berechtigten Interesses erledigt werden.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit. Bereits für das zweite Halbjahr 1948 war die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs, einschließlich der Fälle unständiger Beschäftigung und schwankenden Arbeitslohns, den Finanzämtern übertragen worden. Auch für das Kalenderjahr 1949 lassen es die nachträgliche Berücksichtigung von Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, die in zahlreichen Fällen in Betracht kommen wird, die Vermeidung von Doppelarbeit und die wünschenswerte Entlastung der Arbeitgeber von Anforderungen steuerlicher Art notwendig erscheinen, den Lohnsteuer-Jahresausgleich grundsätzlich durch die Finanzämter vornehmen zu lassen. Die dadurch entstehende Mehrbelastung der Finanzämter läßt sich im Interesse einer gerechten und ordnungsmäßigen Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs nicht vermeiden.

Zu § 3

§ 3 stellt unter Anpassung an die verschiedenen Fälle des Lohnsteuer-Jahresausgleichs klar, wie der Lohnsteuer-Jahresausgleich rechnerisch durchzuführen ist.

Zu § 4

§ 4 grenzt die Zeiträume ab, die für die Feststellung des im Lohnsteuer-Jahresausgleich zu berücksichtigenden Jahresarbeitslohns maßgebend sind.

Durch Absatz 2 wird sichergestellt, daß der nach § 37 LStDV 1949 wegen Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte dem Arbeitslohn hinzuzurechnende Betrag auch beim Lohnsteuer-Jahresausgleich einbezogen wird. Die Vergünstigungen, die § 32 a LStDV für den Mehrarbeitsgrundlohn und die in einzelnen Ländern bestehenden Anordnungen über die steuerliche Behandlung von Vergütungen aus Arbeitnehmererfindungen enthalten, sollen durch den Lohnsteuer-Jahresausgleich

nicht verloren gehen. Die Einbeziehung der gesondert besteuerten Bezüge in den Lohnsteuer-Jahresausgleich erfolgt nur dann, wenn damit für den Arbeitnehmer eine günstigere steuerliche Belastung erzielt wird (Absatz 3).

Zu § 5

Absatz 1 regelt das Verfahren bei Vorliegen mehrerer Dienstverhältnisse, wenn der Lohnsteuer-Jahresausgleich aus einem der in § 1 Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gründe durchgeführt wird. Der Arbeitnehmer wird für den Lohnsteuer-Jahresausgleich so behandelt, als ob nur ein Arbeitsverhältnis bestanden hätte. Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den mehreren Dienstverhältnissen den Betrag von 3600 DM, so hat nach § 46 Absatz 1 Ziffer 3 EStG 1949 eine Veranlagung zu erfolgen.

In Absatz 2 wird eine Erstattungsmöglichkeit festgelegt, wenn einer der in § 1 Absätzen 1 und 2 angeführten Gründe für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs nicht gegeben ist, der Arbeitnehmer bei einheitlicher Behandlung der mehreren Dienstverhältnisse aber eine geringere Jahreslohnsteuer zu entrichten hat.

Zu § 6

Ist dieselbe Steuerklasse nicht während des ganzen Kalenderjahres 1949 für den Arbeitnehmer maßgebend, dann kann der Lohnsteuer-Jahresausgleich nach den Grundsätzen des § 3 nicht durchgeführt werden. Bei abweichenden Steuerklassen innerhalb verschiedener Zeiträume des Kalenderjahres mußte ein Verfahren gefunden werden, das gestattet, die abweichenden Steuerklassen innerhalb ihrer Geltungszeiträume zu berücksichtigen. Das geschieht in der Weise, daß der Arbeitslohn abzüglich des steuerfreien Betrags auf einen Monatsbetrag umgerechnet und hierauf die Lohnsteuermonatstabelle angewandt wird. Dabei kann die jeweils maßgebende Steuerklasse berücksichtigt werden.

Die Absätze 2, 3 und 4 behandeln Sonderfälle, in denen eine Änderung der Steuerklasse im Laufe des Kalenderjahres in Betracht kommt. Sämtliche Fälle werden nach dem Grundsatz des Absatzes 1 behandelt.

Zu § 7

§ 7 regelt die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs, wenn der Arbeitnehmer nur während eines Teils des Kalenderjahres unbeschränkt steuerpflichtig gewesen ist, sei es, daß er während des anderen Teils des Jahres beschränkt steuerpflichtig gewesen ist, sei es, daß die unbeschränkte Steuerpflicht z. B. infolge Todes beendet worden ist. In die Regelung einbezogen sind auch die Fälle unbeschränkter Steuerpflicht, in denen Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis außerhalb des Bundesgebietes (Ausland, Berlin, Ostzone) bezogen worden ist (Absatz 1). Eine Sonderregelung war auch notwendig, für die in Berlin oder der sowjetischen Besatzungszone wohnhaften Arbeitnehmer, für die der Lohnsteuer-Jahresausgleich in Betracht kommen kann, wenn sie in einem Dienstverhältnis im Bundesgebiet gestanden haben (Absatz 2). Mit dem teilweisen Lohnsteuer-Jahresausgleich wird das Ziel verfolgt, daß nur im Bundesgebiet angefallene Lohnsteuer ausgeglichen werden soll und nicht Gründe für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs herangezogen werden, die außerhalb der Tätigkeit im Bundesgebiet entstanden sind. Für beschränkt Steuerpflichtige erschien es dabei

gerechtfertigt, den Lohnsteuer-Jahresausgleich nur zuzulassen, wenn sie während des ganzen Kalenderjahres Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis innerhalb des Bundesgebietes bezogen haben (Absatz 5).

Der teilweise Lohnsteuer-Jahresausgleich wird nur für einen Teil des Kalenderjahres durchgeführt, für den die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 gegeben sind; dieser Teil des Kalenderjahres ist der Ausgleichszeitraum. Da eine Umrechnung der Jahres-Lohnsteuer auf den Ausgleichszeitraum zu umständlich wäre, wird aus Vereinfachungsgründen, ähnlich wie bei § 6, auf Monatszeiträume (nicht Kalendermonate) umgerechnet und durch Zusammenrechnung der auf die Monatszeiträume entfallenden Lohnsteuer die Lohnsteuer für den Ausgleichszeitraum festgestellt (Absätze 3 und 4).

Zu § 8

Die Frist für die Antragstellung kann noch nicht bestimmt werden, da sie von der Verkündung dieses Gesetzes abhängig ist. Sie soll daher nach Erlaß des Gesetzes vom Bundesminister der Finanzen bestimmt und förmlich bekannt gemacht werden.

Aus der Lohnsteuerkarte sind die für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs erforderlichen Angaben am zuverlässigsten zu ersehen. Es ist daher vorgesehen, daß die Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers dem Antrag beizufügen ist.

Zu § 9

Das Gesetz ergeht mit Wirkung für das gesamte Bundesgebiet. Da ein für das Bundesgebiet geltendes Einkommensteuergesetz und eine Lohnsteuer-Durchführungsverordnung mit gleichem Geltungsbereich noch nicht bestehen, muß das Gesetz auch auf die entsprechenden Vorschriften der Länder der französischen Zone gestützt werden. Diese stimmen inhaltlich mit den im ehemaligen Vereinigten Wirtschaftsgebiet geltenden Vorschriften überein.

**Der Präsident
des Deutschen Bundesrates**

Bonn, den 13. Januar 1950
Bundeshaus

An den
Herrn Bundeskanzler
B o n n

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes über den Lohnsteuer-
Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1949.**

Hierdurch beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 13. Januar 1950 beschlossen hat, dem Gesetz gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen.

Der Bundesrat schlägt vor, im § 9 die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen in der Gesetzgebung der französischen Zone zu berücksichtigen. Auf die Erörterung des Finanzausschusses des Bundesrates mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen wird Bezug genommen.

Arnold